

## Informationen für Produktionsteams und Fotografen Richtlinien für Foto- und Filmaufnahmen

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren Parkanlagen. Wir möchten Sie kurz über einige wichtige Details informieren:

- Kommerzielle Foto- und Filmaufnahmen in unseren Parkanlagen sind genehmigungspflichtig, d.h. es wird ein Motivmietvertrag abgeschlossen, der das Nutzungsentgelt, Details der Nutzungsmöglichkeiten, die Versicherung usw. regelt.
- Zum Schutz der gärtnerisch gestalteten Parks und zum Schutz der Erholungssuchenden gibt es bestimmte Nutzungseinschränkungen. Bitte beachten Sie die jeweilige Parkordnung, die Sie im Downloadbereich finden.
- Im Park am Gleisdreieck (Öffentliche Grünanlage) und auf dem Tempelhofer Feld (Tempelhofer Feld Gesetz) sind Kraftfahrzeuge nicht erlaubt. Ausnahmen sind nur in seltenen Fällen möglich.
- Befestigungen (Erdspieße o.ä.) im Erdreich sind nicht erlaubt (Automatische Beregnungsanlagen).
- Der Einsatz von Drohnen ist im Britzer Garten, den Gärten der Welt, dem Park am Gleisdreieck und im Natur-Park Schöneberger Südgelände gemäß Parkordnung für die Allgemeinheit nicht erlaubt. Ausnahmeregelungen gelten für Foto- und Filmproduktionen im Rahmen der Motivvereinbarung. Der Einsatz von Drohnen im Park am Gleisdreieck und Tempelhofer Feld bedarf der Genehmigung durch die [Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde der Länder Berlin-Brandenburg](#) (Innenstadtbereich, Regierungsviertel) und einer Einverständniserklärung durch die Grün Berlin.

Bitte schicken Sie uns Ihre Foto- und Filmanfrage mindestens fünf Werktage vor den geplanten Aufnahmen mit folgenden Informationen:

- Wo möchten Sie Foto- oder Filmaufnahmen vornehmen?
- Vertragspartner mit vollständigen Kontaktdaten
- Art der geplanten Aufnahmen (z.B. aktuelle Berichterstattung / Werbung / Spielfilm etc.)
- Institution
- Datum / Zeitdauer (von - bis)
- Verwendete Technik / Equipment
- Größe des Teams
- Drehbuchauszug bei Spielfilmanfragen

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Aufnahmen von Anlagen und Gebäuden, die sich an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen befinden (§ 59 UrhG) und Aufnahmen zu privaten, nicht-kommerziellen Zwecken.

Eine Motivmiete wird nicht erhoben für:

- aktuelle Berichterstattungen,
- Filme staatlicher oder staatlich geförderter Einrichtungen (bei Vorliegen entsprechender Bescheinigungen).